

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hws
Hochstetten-Dhaun
Aktenzeichen: 61213-HA2.3.**

**55469 Simmern, 16.12.2019
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-47
Telefax: 0671-92896549
Internet: www.dlr.rlp.de
E-Mail: landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hws Hochstetten-Dhaun Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Hochstetten das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hws Hochstetten-Dhaun

angeordnet. Das Verfahren dient der bodenordnerischen Unterstützung der bereits planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen und der Verbesserung der Agrarstruktur.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Hochstetten:

Flur 2 :

17/8, 17/9, 17/15, 168/62, 180, 181, 182, 183, 184, 185/1, 185/2, 185/3, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188/1, 188/3, 188/4, 189/1, 192/1, 193, 195, 196, 197/2, 200, 202/1, 203, 205/1, 207, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 212/2, 212/3, 212/4, 212/5, 212/6, 214, 215, 217/1, 220/0, 221/1, 223/1, 223/2, 223/3, 223/4, 223/5, 223/6, 223/7, 223/8, 223/9, 223/10, 223/11, 223/12, 223/13, 223/14, 224/2, 224/3, 225/1, 225/2, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2, 230/1, 230/2, 232, 233/1, 234, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 239/1, 241/1, 242/1, 244/1, 244/2, 245, 246/1, 246/2, 251/1, 251/2, 253/1, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/3, 257/4, 257/5, 257/6, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 265/2, 265/3, 266/1, 266/2, 267/2, 267/3, 267/4, 269/2, 269/3, 271/1, 271/2, 272/1, 272/2, 273/1, 273/2, 275/2, 275/3, 278/1, 281, 283/1, 285/2, 289, 290, 292/1, 299, 300, 302, 303/1, 304/1, 304/2, 305, 308, 309/1, 309/2, 310, 311, 313/1, 314/1, 314/2, 317/1, 319, 325/2, 325/3, 327/2, 327/3, 329/1, 330/1, 331, 332/1, 332/2, 334/2, 334/3, 335/4, 335/5, 336/4, 336/5, 338/1, 339/2, 339/3, 340/2, 340/3, 343/1, 343/2, 345, 347/241, 358/295, 359/295, 366/317, 368/298, 369/298, 385/210, 388/279, 389/280, 396/282, 398/291,

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

399/291, 400/296, 401/296, 402/296, 450/213, 451/213, 461/235, 462/235, 487/239, 488/240, 489/241, 493/338, 522/315, 523/315, 524/315, 525/315, 526/316, 527/321, 530/344, 531/344, 540/227, 541/227, 562/287, 563/288, 646/204, 680/185, 681/185, 682/185

Flur 4 :

26/31, 41/2, 42/2, 43/1, 44/1, 45, 46, 49/1, 50/1, 50/2, 51, 52, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57, 58, 59/1, 61/2, 61/4, 438/53, 439/53, 446/49

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Hws Hochstetten-Dhaun”**

Ihr Sitz ist in Hochstetten-Dhaun, Landkreis Bad Kreuznach.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zu-

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

stimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun, Hermann Besenmüller Straße 2, 55606 Hochstetten-Dhaun, während der Sprechstunden Dienstag und Donnerstag von 10:30 bis 12:30 Uhr und Donnerstag 18:00 bis 20:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 06752/2207.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/, Rubrik Bodenordnungsverfahren, 61213 Hws Hochstetten-Dhaun eingesehen werden.

5. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rund 19 ha und umfasst die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gewanne „In Über“ südlich der Nahe zwischen B 41 und dem Sportgelände.

Die SGD-Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - hat mit Schreiben vom 07.05.2018 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in den o.g. Flächen angeregt. Der Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun hat sich mit Beschluss vom 15.08.2018 für die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz ausgesprochen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 26.03.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Hochstetten-Dhaun eingehend über die Ergebnisse der projektbezogenen Untersuchung und das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hochstetten-Dhaun wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen.

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Das Verfahrensgebiet ist bei einer mittleren Flurstücksgröße von rd. 700 m² sehr kleinparzelliert. Die Größe der oft unzweckmäßig geformten und zum Teil nicht erschlossenen Bewirtschaftungseinheiten beträgt durchschnittlich ca. 1,5 ha. Örtlichkeit und Kataster weichen in vielen Fällen voneinander ab. Die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse genügen nicht den Ansprüchen, die an einen betriebswirtschaftlich optimalen Maschineneinsatz gestellt werden müssen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Arrondierung und Erschließung. Auch den nicht selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümern kann eine langfristige Bewirtschaftung der Flächen und die Werterhaltung des Grundbesitzes gewährleistet werden.

Das Verfahrensgebiet ist lediglich mit einem Wirtschaftsweg erschlossen. Die örtliche Lage dieses Weges weicht stark vom Katasternachweis ab. Im Rahmen der Ertüchtigung des Hochwasserschutzes in Hochstetten-Dhaun soll dieser Weg als Baustellenzufahrt genutzt und in der vorhandenen Trasse ausgebaut werden. Mit der Neuordnung und Neuvermessung im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens werden Örtlichkeit und Kataster in Übereinstimmung gebracht und Rechtsklarheit für alle Beteiligten geschaffen.

Die Anlage von neuen Wegen ist ggfs. in nur geringem Umfang für die Sicherung der Erschließung der neuen Flurstücke erforderlich.

Zwischen Nahe und vorhandenem Wirtschaftsweg kann ein Gewässerentwicklungskorridor für das Nahevorland ausgewiesen werden, der in öffentliches Eigentum überführt wird. So kann ein naturnaher Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst optimal erreicht werden können. Die Zuziehung von kleineren Waldflächen und eines Teiles des angrenzenden Sportgeländes erfolgt aus rein vermessungstechnischen Gründen zur Minimierung des Vermessungsaufwandes.

Bei Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist die Zweckmäßigkeit der Flurbereinigung für die Beteiligten gewährleistet.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang sich verzögern.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Unterstützung der Hochwasserschutzmaßnahmen und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kirn-Land und der Stadt Kirn.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.